



Initiative «Faire Steuern – Für Familien»

Beginn der Unterschriftensammlung: 1. Mai 2010, Endtermin für die Einreichung der Unterschriften bei den Gemeinden (Stimmregisterbüro): 1. November 2010, Frist für die Bescheinigung: 22. November 2010, Frist für die Einreichung bei der Staatskanzlei: 29. November 2010

Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons reichen hiermit gestützt auf Artikel 58 der bernischen Kantonsverfassung und Artikel 60 bis 65 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 5. Mai 1980 folgende Gesetzesinitiative ein:

Das Steuergesetz StG vom 21. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt.
⁴ unverändert

Art. 16

- ¹ unverändert
- ^{2 (neu)} streichen
- ³ unverändert
- ⁴ «in den Absätzen 1 und 2» wird ersetzt durch «in Absatz 1»

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	3 100
1,65 für die weiteren	3 100
2,90 für die weiteren	9 300
3,75 für die weiteren	15 300
3,90 für die weiteren	25 500
4,45 für die weiteren	25 500
4,95 für die weiteren	25 500
5,30 für die weiteren	25 500
5,80 für die weiteren	39 500
5,90 für die weiteren	51 500
6,00 für die weiteren	51 500
6,20 für die weiteren	51 500
6,40 für die weiteren	133 900
6,50 für jedes weitere Einkommen	

Art. 65
^{1 (neu)} Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt:

Einfache Steuer Promille	zu versteuerndes Vermögen Franken
0,00 für die ersten	21 000
0,45 für die weiteren	36 000
0,70 für die weiteren	134 000
0,80 für die weiteren	216 000
1,05 für die weiteren	361 000
1,25 für die weiteren	536 000
1,35 für die weiteren	2 257 000
1,40 für die weiteren	2 500 000
1,30 für jedes weitere Vermögen	

Art. 40

- ¹ «5000 Franken» wird jeweils ersetzt durch «2000 Franken».
- ² «2300 Franken» wird ersetzt durch «2400 Franken».
- ³ Für Kinder können abgezogen werden

^{2 (neu)} Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	3 100
2,90 für die weiteren	3 100
3,65 für die weiteren	9 300
4,25 für die weiteren	15 300
4,55 für die weiteren	25 500
5,15 für die weiteren	25 500
5,70 für die weiteren	25 500
5,85 für die weiteren	25 500
6,00 für die weiteren	25 500
6,10 für die weiteren	25 500
6,20 für die weiteren	35 700
6,30 für die weiteren	82 400
6,40 für die weiteren	144 200
6,50 für jedes weitere Einkommen	

- ² aufgehoben
- ³ «94 000 Franken» wird ersetzt durch «97 000 Franken»
- ⁴ unverändert

a ^(neu) 8000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden, b «6000 Franken» wird ersetzt durch «6200 Franken»
 c unverändert
⁴ unverändert
⁵ «4500 Franken» wird ersetzt durch «4600 Franken»
⁶ und ⁷ unverändert

Art. 66

^{1 (neu)} Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern) 30 Prozent des Vermögensertrags übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens.
² bis ⁴ unverändert

Art. 42

^{1 (neu)} Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen

³ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird

Inkrafttreten
 Der Regierungsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen.** Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es **handschriftlich** unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Verwaltungskreis	Postleitzahl	Politische Gemeinde			
Nr.	Name, Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Genaues Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort: _____ Datum: _____

Eigenhändige Unterschrift: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel

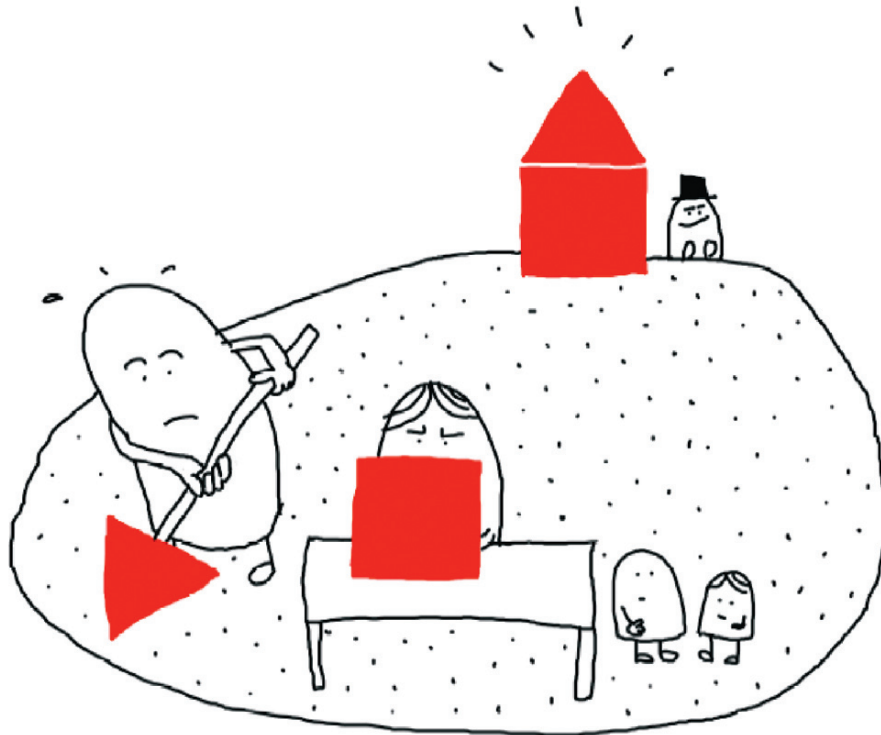
Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anz.) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen:

CORRADO PARDINI, Co-Präsident Initiativkomitee, Grossrat SP, GKB, Unia, Eigerweg 6, 3250 Lyss; BLAISE KROPP, Co-Präsident Initiativkomitee, Grossrat Grüne, VPOD, Hardeggerstrasse 24, 3008 Bern; JOHANNES WARTENWEILER, Sekretariat Initiativkomitee, GKB, Jurastrasse 15, 3013 Bern; SABINE BAUMGARTNER, Grünes Bündnis, Neubrückstrasse 17, 3012 Bern; PATRIC BHEND, Grossrat SP, Obere Hauptgasse 42, 3600 Thun; LEA BILL, Junge Alternative JA!, Greyerzstrasse 31, 3013 Bern; MATTHIAS BURKHALTER, Grossrat SP, BSPV, Schindelacher 101, 3128 Rümligen; WALTER CHRISTEN, VPOD, Holenackerstrasse 65/601, 3027 Bern; ANDRÉ DAGUET, Nationalrat SP, GKB, Aegertenstrasse 18, 3005 Bern; WILLI EGLOFF, PdA, Zinggstrasse 16, 3007 Bern; OLIVER FAHRNI, GKB, Jurastrasse 11, 3013 Bern; JESUS FERNANDEZ, GKB, Unia, Rönnerweg 1, 2560 Nidau; FRITZ FREULER-RITTEL, Grüne Biel, Tullaweg 8, 2503 Biel; FRITZ GFELLER, GKB, VPOD, Neufeldstrasse 15, 3076 Worb; CHRISTIAN GUSSET, GKB, Unia, Somazzistrasse 7, 3008 Bern; CHRISTINE HÄSLER, Grossrätin Grüne, Kreuzgasse, 3816 Burglauenen; IRMA HIRSCHI, Deputée PSA, 30, Crêt-de-la-Rive, 2740 Moutier; DANIEL HÜGLI, GKB, Unia, Postfach 1792, 2501 Biel; NATALIE IMBODEN, Grossrätin Grüne, GKB, Unia, Dammweg 43, 3013 Bern; MARC JOST, Grossrat EVP, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun; BEAT JURT, SEV, Altikofenstrasse 166, 3048 Worblaufen; MARGRET KIENER NELLEN, Nationalrätin SP, Dorfstrasse 30, 3065 Bolligen; MARIANNE KRENGER, SMV Sektion Bern, Weststrasse 2, 3005 Bern; HANS PETER KROPP, SEV, Hohmüedig 11, 3800 Unterseen; ISABELLA LAUPER-SCHÜTZ, GKB, Comedia, Hauptstrasse, 2556 Schwadernau; ROLF LEISI, GKB, Unia, Hangweg 8, 3414 Oberburg; RUEDI LÖFFEL, EVP, Hofmatt 12, 3053 Münchenbuchsee; THOMAS NÄF, KABBA, Chutzenstrasse 64, 3007 Bern; CORINNE SCHÄRER, Grossrätin Grüne, GKB, Unia, Spitalackerstrasse 28, 3013 Bern; URS SCHEUSS, Grüne Biel, Unionsgasse 1, 2502 Biel; ROLAND SCHIESSER, Unia, Somazzistrasse 13, 3008 Bern; BÉATRICE STUCKI, Grossrätin SP, VPOD, Gotthelfstrasse 18, 3013 Bern; MARGRIT STUCKI-MÄDER, Grossrätin SP, GKB, VPOD, Bümpfzstrasse 182, 3018 Bern; JÜRIG TUSCHER, Comedia, Monbijoustrasse 33, PF 5816, 3001 Bern, MARTIN VON ALLMEN, GKB, Unia, Bostudenstrasse 4a, 3604 Thun; MANUEL WYSS, GKB, Unia, Fellenbergstrasse 5a, 3012 Bern; MAXIME ZUBER, Deputé, PSA, Jolimont 25, 2740 Moutier.

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens **30. September 2010** an: **Gewerkschaftsbund Kanton Bern, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23**, das für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird.

Initiative «Faire Steuern – Für Familien»



Für Steuersenkungen mit Augenmass

Unsere Initiative bringt Steuererleichterung mit Augenmass. Unsere Initiative senkt die Steuern ohne die Gemeinden und den Kanton übermässig zu belasten.

Höhere Kinderabzüge für Familien

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Um Familien bei der Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen, wollen wir den Kinderabzug bei den Steuern von heute 6300 Franken auf 8000 Franken erhöhen. Damit entlasten wir die Familien und bringen ihnen die verdiente gesellschaftliche Wertschätzung entgegen.

Nein zur ungerechten Pauschalsteuer für reiche Ausländer

Im Kanton Bern profitieren exklusiv zweihundert reiche Ausländer von der ungerechten Pauschalsteuer. Diese Steuer wird ohne übliche Steuererklärung - aufgrund einer simplen Abmachung mit den Steuerbehörden - festgelegt. Sie ist ein Steuerschlupfloch für reiche Ausländer und ungerecht. Mit ihrer Abschaffung werden alle Bürgerinnen und Bürger im Kanton Bern steuerlich gleichgestellt. Der Kanton Zürich hat die Pauschalsteuer bereits 2009 abgeschafft.

Keine Steuersenkung für Millionenvermögen

Wer ein Vermögen in Millionenhöhe hat, der ist auf der Sonnseite der Gesellschaft. Schon heute sind die Vermögenssteuern sehr tief. Zusätzliche Steuergeschenke für Superreiche sind ungerecht und unsozial. Wir korrigieren diese ungesunde und schädliche Entwicklung.

Für einen guten Service Public

Massive Steuersenkungen beeinträchtigen den Service Public. Gerade in Krisenzeiten ist es wichtig, dass Kanton und Gemeinden über ausreichend Mittel verfügen, um dringend notwendige Investitionen in die Infrastruktur zu tätigen und die Leistungen des Service Publics aufrecht zu erhalten. Davon profitieren alle.

Für Steuergerechtigkeit

Mit Ihrer Unterschrift leisten sie einen Beitrag zur Steuergerechtigkeit im Kanton Bern. Sie stärken den Mittelstand, die Familien und den Service Public.